

BaFin Journal

Januar 2022



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



Wie nachhaltig ist die deutsche Versicherungswirtschaft?

Eine BaFin-Umfrage zeigt: Der Versicherungssektor ist in Fragen der Nachhaltigkeit auf einem guten Weg. Aber der ist noch lang.

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Laufzeitbeschränkung für Abschlussprüfer
- 5 Makroprudenzielles Maßnahmenpaket
- 6 IRB-Ansatz
- 6 Genossenschaftsbanken
- 7 Großkreditobergrenzen
- 7 Strukturelle Liquiditätsquote
- 7 Einlagensicherungssysteme
- 7 Rückkaufverlaubnis
- 8 Abwicklungskonferenz 2022
- 8 Solvency-II-Berichtswesen
- 8 Krankenversicherung
- 8 Zentralverwahrer
- 9 Überwachung von Finanzinformationen
- 9 Nachhandelstransparenz
- 10 Vermögensanlagen und Wertpapiere
- 10 Kryptowertpapiere
- 10 Warenderivate

Internationales

- 11 MiCA und DORA
- 11 Versicherungsprodukte
- 11 Internationale Konsultationen

Verbraucher

- 12 Warnungen
- 14 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 16 Wie nachhaltig ist die deutsche Versicherungswirtschaft?**
- 20 Surfen für Verbraucher**
- 22 Moderne Aufsicht: Hinter die Fassade schauen**
- 24 Abwicklung: Kommunizieren in der Krise**

Bekanntmachungen

Moderne Aufsicht

- 22 Hinter die Fassade schauen**
Mit ihrer neuen Fokusaufsicht durchleuchtet die BaFin Unternehmen, die besondere Aufmerksamkeit verdienen.



- 20 Surfen für Verbraucher**
Informieren Banken und Versicherer auf ihren Websites und im Kleingedruckten über alternative Streitbeilegung? Die BaFin hat das untersucht.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

was macht eine moderne Aufsicht aus? Unter anderem, dass sie hinter die Fassade von Unternehmen schaut, die vordergründig gut dastehen, tatsächlich aber Probleme haben. Die neue Fokusaufsicht der BaFin soll solche Banken, Versicherer, Wertpapierhäuser und Zahlungsdienstleister „in all ihren Facetten durchleuchten“, sagt Präsident Mark Branson. Lesen Sie mehr dazu ab [Seite 22](#).

Nachhaltigkeit ist für Versicherer ein großes Thema, denn sie sind als Investoren gefragt, aber vor allem als Risikoträger. Wie gehen sie mit Nachhaltigkeitsrisiken um? Die BaFin hat detailliert nachgefragt. Der Beitrag ab [Seite 16](#) informiert über die Ergebnisse.

Wenn die Aufsicht im Internet surft, muss das einen dienstlichen Grund haben. So wie bei den Surfdays, bei denen die BaFin geprüft hat, ob Banken und Versicherer auf ihren Websites und im Kleingedruckten über alternative Streitbeilegung informieren. Mit welchem Ergebnis, erfahren Sie ab [Seite 20](#).

Gerät eine Bank in Schieflage, ist eine abgestimmte Kommunikation entscheidend für eine erfolgreiche Abwicklung. Die BaFin hat mit Kolleginnen und Kollegen des in Brüssel angesiedelten Einheitlichen Abwicklungsausschusses und Kreditinstituten darüber diskutiert, wie sich

bei einer Abwicklung Krisenkommunikationsprozesse besser aufeinander abstimmen lassen. Lesen Sie nach ab [Seite 24](#).

Apropos Kommunikation und Modernisierung: Wir wollen das BaFinJournal zeitgemäßer und informativer gestalten. Mit der Februar-Ausgabe werden wir uns mit einer Umfrage an unsere Leserinnen und Leser richten. Wir sind gespannt auf Ihre Anregungen.

Aber jetzt wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre der Januar-Ausgabe – und ein frohes neues Jahr!



Ursula Mayer-Wanders



*Ursula Mayer-Wanders,
Leiterin Referat K3
Reden und Publikationen*

In Kürze



Unternehmen und Märkte

Laufzeitbeschränkung für Abschlussprüfer

BaFin erläutert ihre Verwaltungspraxis

Am 1. Januar 2022 ist eine neue aufsichtsrechtliche Laufzeitbegrenzung für Abschlussprüfer in Kraft getreten. Sie gilt für Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316 a Satz 1 Nummer 1 oder 2 Handelsgesetzbuch (HGB) sind. Die BaFin hatte auf die Gesetzesänderung unter anderem in der Juli-Ausgabe des BaFinJournals hingewiesen.

Seitdem hat die Aufsicht zahlreiche Anfragen zur neuen Laufzeitbeschränkung erhalten und beantwortet. Dadurch hat sich folgende Verwaltungspraxis zu den Auslegungsfragen entwickelt:

Klarstellungen zum Anwendungsbereich

Die Laufzeitbeschränkung gilt wegen des Verweises in § 4 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) auf den § 28 Kreditwesengesetz (KWG) auch für große Wertpapierinstitute. Dies gilt entsprechend durch die Verweise in §§ 38 Absatz 2, 45a Absatz 2, 121 Absatz 2 Satz 4 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) auch für erlaubte oder für nach § 2 Absatz 4 KAGB registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften und für Investmentaktiengesellschaften. Dar-

über hinaus begrüßt es die BaFin, wenn der Prüfer des extern oder intern verwalteten Investmentvermögens in der Rechtsform der Investmentkommanditgesellschaft oder des Sondervermögens spätestens nach zehn aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren für die verwalteten Investmentvermögen gewechselt wird.

Nicht anwendbar ist die Laufzeitbeschränkung auf Versicherungsunternehmen, die nach § 61 Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) von der Prüfpflicht ausgenommen wurden, jedoch nach der aufsichtsrechtlichen Sachverständigenprüfverordnung alle drei Jahre der Aufsicht einen Prüfungsbericht einreichen müssen. Bei diesen besteht keine Pflicht zur Anzeige des Prüfers.

Die Übergangsregelung des § 357 Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) gilt nur für die Änderungen des § 36 VAG durch das Finanzintegritätsstärkungsgesetz (FISG) in der Fassung vom 1. Juli 2021, nicht jedoch für die neue Laufzeitbeschränkung der Fassung des § 36 VAG vom 1. Januar 2022. Eine analoge Anwendung lehnt die BaFin ab.

Netzwerk, Übernahmen und Abkühlungsphase

Die Bezugnahme der Gesetzesbegründung (ab Seite 152) auf Artikel 17 EU-Abschlussprüferverordnung (EU-VO Nr. 537/2014) bezweckt einen Gleichlauf der neuen auf-

sichtsrechtlichen Laufzeitbeschränkung des Mandats des Abschlussprüfers mit der Abschlussprüferverordnung.

Den Inhalt dieser Regelungen zur Laufzeitbeschränkung der Abschlussprüferverordnung hat die BaFin daher in ihre Verwaltungspraxis integriert. Damit erstreckt sich die Laufzeitbeschränkung auf alle Netzwerkmitglieder. In die Berechnung der Laufzeit sind die Prüfungsmandate einer übernommenen der übernehmenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zuzurechnen. Entsprechendes gilt bei Zusammenschlüssen. Zudem kann das betreffende Abschlussprüfungsmandat erst wieder nach einer Prüfungspause von vier Jahren angenommen werden.

Die BaFin stellt durch diese Auslegung entsprechend dem Willen des Gesetzgebers die Effektivität der aufsichtsrechtlichen Laufzeitbeschränkung sicher.

Vorratsbestellung

Die Bestellung eines Abschlussprüfers ist nach Ansicht der BaFin nicht wirksam, wenn die Bestellung für ein Geschäftsjahr erfolgt ist, das noch nicht begonnen hat. Eine Anzeigepflicht über die Bestellung des Abschlussprüfers wird dann nicht ausgelöst. Die Bestellung des Abschlussprüfers setzt dessen Wahl, Auftragserteilung und Annahme voraus. Die BaFin schließt sich der Meinung an, dass die Wahl eines Abschlussprüfers in diesem Fall unzulässig und damit nicht wirksam ist.

Neue Erlaubnis

Erhält ein Unternehmen eine neue Erlaubnis durch den Wechsel des anzuwendenden Aufsichtsgesetzes, zum Beispiel durch Änderung des Geschäftsmodells oder durch Gesetzesänderungen, sind bei der Berechnung der Laufzeit die Prüfungsjahre unter dem vorherigen Aufsichtsregime zu berücksichtigen.

Ausnahmen

Eine Ausnahme setzt voraus, dass auch bei Erreichen einer Laufzeitlänge von mindestens zehn Jahren besondere Umstände vorliegen, die sicherstellen, dass der Prüfungszweck erreicht wird. Die BaFin hat zusätzlich zu den dargelegten Ausnahmen in ihrer oben erwähnten Meldung im BaFinJournal keine weiteren Ausnahmen anerkannt. So begründen zum Beispiel eine kürzlich erfolgte interne Rotation oder ein in den nächsten Jahren geplanter Wechsel des Abschlussprüfers auf Konzernebene keine Ausnahme. ■

Makroprudenzielles Maßnahmenpaket

BaFin plant Festsetzung des antizyklischen Kapitalpuffers und eines Systemrisikopuffers für den Wohnimmobiliensektor

Die BaFin beabsichtigt, einen antizyklischen Kapitalpuffer von 0,75 Prozent der risikogewichteten Aktiva auf inländische Risikopositionen festzusetzen und einen sektoralen Systemrisikopuffer von 2,0 Prozent der risikogewichteten Aktiva auf mit Wohnimmobilien besicherte Kredite einzuführen. Derzeit liegen die Quoten jeweils bei 0 Prozent. Dieser Entscheid berücksichtigt Analysen des Ausschusses für Finanzstabilität (AFS) und des European Systemic Risk Boards (ESRB). Der AFS sieht makroprudenziellen Handlungsbedarf und begrüßt das von der BaFin vorgelegte Maßnahmenpaket.

Für beide Maßnahmen wird die BaFin jeweils eine Allgemeinverfügung erlassen. Die Anhörungen dazu haben am 12. Januar 2022 begonnen und enden am 26. Januar. Beide Puffer sollen zeitnah aktiviert werden. Die Institute haben aber genügend Zeit, sich auf die Maßnahmen einzustellen; sie müssen die zusätzlichen Kapitalanforderun-

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden bislang unternommen haben, um die Folgen der Coronapandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern, können Sie unter www.bafin.de finden.



Dort ist eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht abrufbar.

gen erst zum 1. Februar 2023 vollständig erfüllen. Mit den beiden Kapitalpuffern werden insgesamt rund 22 Milliarden Euro an hartem Kernkapital im Bankensystem konserviert – 17 Milliarden Euro über den antizyklischen Kapitalpuffer und 5 Milliarden Euro über den sektoralen Systemrisikopuffer. Die Banken werden die Anforderungen fast vollständig aus bestehendem Überschusskapital erfüllen können. Lediglich bei wenigen Instituten ergibt sich ein zusätzlicher Kapitalbedarf in geringer Höhe.

Das Finanzsystem hat sich in der Corona-Pandemie als robust erwiesen. Jedoch haben sich Verwundbarkeiten gegenüber negativen wirtschaftlichen Entwicklungen und speziell am Wohnimmobilienmarkt aufgebaut. Besonders dynamisch entwickelten sich zuletzt Preise und Kreditvergabe bei Wohnimmobilien. Den sich daraus ergebenden zunehmenden Risiken wollen die BaFin und der AFS vorbeugend entgegenwirken. „Mit diesen Kapitalpuffern tragen wir nicht nur den zyklischen Risiken Rechnung, sondern begegnen auch zielgenau den spezifischen Finanzstabilitätsrisiken am Wohnimmobilienmarkt, wo Preis- und Kreditwachstum momentan sehr stark sind“, erläutert BaFin-Präsident Mark Branson. Hauptziel ist es, die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors vorbeugend zu stärken. In schlechteren Zeiten dienen die Puffer zur Verlustabsorption, so dass eine mögliche prozyklische Einschränkung der Kreditvergabe mit negativen Auswirkungen auf die Realwirtschaft begrenzt werden kann.

Ergänzend zu den Kapitalmaßnahmen mahnt die Aufsicht Banken, Versicherungsunternehmen und andere Kreditgeber, angesichts der aktuellen Entwicklungen am Markt für Wohnimmobilien bei der Neukreditvergabe besonders vorsichtig zu sein. Sie erwartet eine konservative Bewertungs- und Kreditvergabepraxis, die Finanzierungen mit hohem LTV (Loan-to-Value) restriktiv behandelt und eine solide Schuldentragfähigkeit der Kreditnehmer dauerhaft, also auch in Stressphasen, sicherstellt. Kreditnehmer sollten jederzeit in der Lage sein, die monatlichen Zahlungen für Zins und Tilgung aufbringen zu können, auch wenn Zinsen steigen.

Die BaFin wird in engem Austausch mit dem AFS die Entwicklung der Kreditvergabestandards fortlaufend analysieren. Sollte sich herausstellen, dass Kreditvergabestandards übermäßig gelockert werden, kann die Aufsicht verbindliche Maßnahmen zur Kreditvergabe erlassen. So könnte sie beispielsweise gemäß § 48u Kreditwesengesetz und gemäß § 308b Versicherungsaufsichtsgesetz eine Obergrenze für den Fremdkapitalanteil bei Wohnimmobilienfinanzierungen vorgeben.

Der [Ausschuss für Finanzstabilität](#) ist das zentrale Gremium der makroprudenziellen Überwachung in Deutschland. Er besteht aus jeweils drei Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, der Deutschen Bundesbank

und der BaFin. Die BaFin-Exekutivdirektorin für den Geschäftsbereich Abwicklung und Geldwäscheprävention gehört dem Gremium darüber hinaus als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. ■

IRB-Ansatz

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu Anforderungen an eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall

Die BaFin hat am 29. Dezember 2021 das Rundschreiben [16/2021](#) veröffentlicht, das weitere Anforderungen an eigene Schätzungen zur Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default – LGD) im Rahmen des IRB-Ansatzes enthält. Beim IRB-Ansatz verwenden Institute interne Ratings (Internal Ratings-Based Approach), um die Eigenmittelanforderungen für ihr Kreditrisiko zu ermitteln.

Das Rundschreiben betrifft die Institute, die mit Erlaubnis der BaFin den IRB-Ansatz verwenden. Die BaFin übernimmt damit erweiterte Anforderungen der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) an eigene LGD-Schätzungen in ihre Verwaltungspraxis. Konkret geht es um die Leitlinien für die einem Konjunkturabschwung angemessene LGD-Schätzung (Downturn-LGD-Schätzung, [EBA/GL/2019/03](#)) und die Leitlinien betreffend Kreditrisikominderung für Institute, die den IRB-Ansatz einschließlich eigener LGD-Schätzungen anwenden ([EBA/GL/2020/05](#)). ■

Genossenschaftsbanken

BaFin veröffentlicht neue Allgemeinverfügung zu Instrumenten des harten Kernkapitals

Die BaFin hat eine neue [Allgemeinverfügung](#) veröffentlicht, die regelt, inwiefern neu begebene Geschäftsanteile an Genossenschaftsbanken mit Erlaubnis der BaFin als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft werden können. Zudem setzt die Aufsicht darin fest, unter welchen Voraussetzungen die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund gekündigter Genossenschaftsanteile vorab genehmigt ist.

Die Allgemeinverfügung gilt bis Ende 2022. Sie betrifft ausschließlich Genossenschaftsbanken, die nicht der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) unterliegen. Hintergrund sind die Vorgaben der europäischen Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation – [CRR](#)) und der ergänzenden [Delegierten Verordnung](#), die die Europäische Kommission für die Anforderungen an Eigenmittel erlassen hat.

Die vorhergehende Allgemeinverfügung zu Instrumenten des harten Kernkapitals bei Genossenschaftsbanken war bis zum 31. Dezember 2021 befristet. ■

Großkreditobergrenzen

BaFin übernimmt EBA-Leitlinien

Die BaFin übernimmt mit dem Rundschreiben 01/2022 (BA) Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu Ausnahmen von den Großkreditobergrenzen in ihre Verwaltungspraxis. Die EBA-Leitlinien (EBA/GL/2021/09) umfassen Beurteilungskriterien für Ausnahmefälle, in denen Institute die Großkreditobergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) überschreiten. In den Leitlinien sind zudem die Kriterien für den Zeitraum und die Maßnahmen festgelegt, die zur Wiederherstellung der Einhaltung der Großkreditobergrenzen befolgt werden müssen. Die Leitlinien hatte die EBA gemäß dem Mandat in Artikel 396 Absatz 3 der CRR im Juni 2021 erstellt. ■

Strukturelle Liquiditätsquote

BaFin konsultiert Rundschreiben zur Kapitaladäquanzverordnung

Die BaFin hat am 22. Dezember 2021 ein Rundschreiben zur Konsultation gestellt, mit dem sie ihr Vorgehen bei der Anwendung von Artikel 428p (10) bzw. 428aq (10) Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) spezifizieren will. Es geht um die außerbilanziellen Posten in der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) bzw. in der vereinfachten strukturellen Liquiditätsquote (simplified Net Stable Funding Ratio – sNSFR).

Das Rundschreiben soll für Institute gelten, für die der Artikel 6 (4) der CRR Anwendung findet und die gemäß Artikel 6 (4) SSM-Verordnung als „weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs) eingestuft werden. Ferner gilt es auch für alle Institute, die gemäß § 1a Kreditwesengesetz wie CRR-Kreditinstitute behandelt werden. Stellungnahmen können bis zum 28. Januar 2022 an die E-Mail-Adresse Konsultation-22-21@bafin.de oder ba55@bafin.de geschickt werden. Das Kürzel SSM steht für Single Supervisory Mechanism. ■

Einlagensicherungssysteme

BaFin begrüßt EBA-Leitlinien zu Abgrenzung und Meldung von verfügbaren Finanzmitteln

Die BaFin übernimmt die Leitlinien zu verfügbaren Finanzmitteln der Einlagensicherungssysteme, die die Europäische Aufsichtsbehörde für Bankenaufsicht (EBA) im Dezember 2021 veröffentlicht hat, in ihre Aufsichtspraxis. Darin werden mehrere Aspekte zur Beitragserhebung der Einlagensicherungssysteme klargestellt. Damit will die EBA gewährleisten, dass die Sicherungseinrichtungen in der Europäischen Union ausreichende und qualitativ angemessene Beiträge von den ihnen zugeordneten Kreditinstituten erheben. Ziel ist es, die erforderlichen Finanzmittel bis Mitte 2024 anzusparen.

Der BaFin war besonders wichtig, dass in den Leitlinien Vorgaben zur Qualität der verfügbaren Finanzmittel auf EU-Ebene gemacht werden.

Anrechenbar auf die Zielausstattung der Einlagensicherungssysteme – sie beträgt 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen – sind nur Finanzmittel, die dem Einlagensicherungssystem bereits zugeflossen und die für dieses uneingeschränkt verfügbar und unbelastet von Ansprüchen Dritter sind. Auf die Zielausstattung dürfen beispielsweise keine Finanzmittel angerechnet werden, die aus einer Kreditaufnahme stammen.

Bei den jährlichen Meldungen an die EBA wird künftig nun sichtbar, aus welchen Quellen die verfügbaren Mittel stammen. Ebenso wird der Umfang möglicher Verpflichtungen deutlich, den die Einlagensicherungseinrichtung gegenüber Dritten hat. ■

Rückkaufverlaubnis

BaFin erlässt erneut Allgemeinverfügung

Die BaFin hat erneut eine Allgemeinverfügung zur Erteilung einer Rückkaufverlaubnis erlassen. Diese ersetzt die zuletzt am 27. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemachte und auf ein Jahr befristete Allgemeinverfügung.

Adressaten der Rückkaufverlaubnis sind Institute, die nicht in die Zuständigkeit des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board – SRB) nach Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 SRM-Verordnung fallen und die bisher keinen Bescheid zur Festlegung von MREL im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 der SRM-Verordnung bzw. § 49 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz erhalten haben. MREL steht für Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (Mindestanfor-

derung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten), eines der Schlüsselinstrumente der Abwicklungsplanung.

Die BaFin hat Anpassungen im Anwendungsbereich vorgenommen, die sich an die Entwürfe der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für entsprechende technische Regulierungsstandards anlehnen. Diese hatte die EBA am 26. Mai 2021 [veröffentlicht](#). ■

Abwicklungskonferenz 2022

Anmeldung für digitale BaFin-Veranstaltung jetzt möglich

Interessierte können sich ab sofort zur dritten Abwicklungskonferenz [anmelden](#). Die Veranstaltung wird am Freitag, dem 11. März 2022, digital ausgerichtet.

Die Vorträge auf der Konferenz gehen auf die Herstellung der Abwicklungsfähigkeit, das Meldewesen des Abwicklungsregimes und die geplante Weiterentwicklung der Bail-in-Rundschreiben und -Merkblätter ein. Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Vertreterinnen und Vertreter von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Zahlungs-/Finanzdienstleistern sowie deren Branchenverbände. Die detaillierte Agenda ist dem [Programmflyer](#) zu entnehmen.

Zu- und Absagen versendet die BaFin etwa drei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail. Obwohl es sich um eine digitale Veranstaltung handelt, steht nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. ■

Solvency-II-Berichtswesen

BaFin aktualisiert Hinweise für Versicherer und Versicherungsgruppen

Die BaFin hat ihre [Hinweise](#) zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungsgruppen angepasst. Die neuen Hinweise gelten verbindlich für das Jahresberichtswesen 2021 und für das vierteljährliche Berichtswesen ab dem 1. Quartal 2022.

Neu ist, dass das Hinweisschreiben nun erstmals die Ausfüllhinweise sowohl der BaFin als auch der Deutschen Bundesbank umfasst. Ziel der Bündelung ist es, das Berichtswesen zu erleichtern.

Darüber hinaus hat die BaFin Erfahrungen des letzten Berichtsjahres einfließen lassen und in Hinweise umgemünzt, um Klarheit zu schaffen. Dies betrifft beispielsweise die Berichterstattung im ORSA zu den Abweichun-

gen des unternehmensindividuellen Risikoprofils von den Annahmen in der Standardformel und die Aufnahme von Klimarisiken in den ORSA. Das Kürzel ORSA steht für „Own Risk and Solvency Assessment“ (unternehmens-eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung). Mit den Hinweisen dazu will die BaFin sicherstellen, dass sich die Unternehmen in ausreichendem Umfang mit ihrem eigenen Risikoprofil auseinandersetzen und darüber berichten. Die Unternehmen müssen die ergänzten Hinweise erstmals für die ORSAs beachten, die sie 2022 durchführen.

Ihre Hinweise zum Berichtswesen hatte die BaFin zuletzt am 18. Dezember 2020 aktualisiert und veröffentlicht. Als Hilfe für die Unternehmen stellt sie auch eine [Version](#) zur Verfügung, in der die diesjährigen Änderungen hervorgehoben sind. ■

Krankenversicherung

Wahrscheinlichkeitstabellen 2020 veröffentlicht

Die BaFin hat neue [Wahrscheinlichkeitstabellen](#) gemäß § 159 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) veröffentlicht, nach denen Krankenversicherer ihre Tarife kalkulieren können. Berücksichtigt wurden die Beobachtungswerte der Jahre 2018 bis 2020, welche die BaFin bei den Unternehmen erhoben hat. ■

Zentralverwahrer

BaFin wendet ESMA-Leitlinien zu Meldung gescheiterter Abwicklungen an

Die BaFin wendet zum 1. Februar 2022 die deutsche Fassung der [Leitlinien](#) zur Meldung von gescheiterten Abwicklungen gemäß Artikel 7 der Zentralverwahrerverordnung (Verordnung (EU) Nr. [909/2014](#)) an, die die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht hat.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Zentralverwahrerverordnung etablieren Zentralverwahrer für jedes von ihnen betriebene Wertpapierliefer- und Abrechnungssystem ein System zur Überwachung gescheiterter Abwicklungen von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung. Jeder Zentralverwahrer muss der zuständigen Behörde regelmäßig die Zahl der gescheiterten Abwicklungen und weitere relevante Informationen dazu melden. Inbegriffen sind auch die von ihm und seinen Teilnehmern vorgesehenen Maßnahmen, mit

denen er die Abwicklungseffizienz verbessern will. Die zuständigen Behörden wiederum informieren die ESMA.

Ziel der ESMA-Leitlinien ist eine europaweit einheitliche Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 der Zentralverwahrerverordnung und der technischen Regulierungsstandards in Artikel 14 und 39 der dazugehörigen Delegierten Verordnung ((EU) 2018/1229). Diese Vorgaben regeln unter anderem den Informationsaustausch zwischen der ESMA und den zuständigen Behörden zu gescheiterten Abwicklungen und den Inhalt der Meldungen, die Zentralverwahrer einzureichen haben. ■

Überwachung von Finanzinformationen

BaFin wendet aktualisierte ESMA-Leitlinien an

Die BaFin wendet zum 1. Januar 2022 die deutsche Fassung der aktualisierten Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement) an, die die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht hat.

Die aktualisierte Version der Leitlinien soll im Wesentlichen bei den folgenden Punkten für eine weitere Harmonisierung im Europäischen Wirtschaftsraum sorgen:

- Art und Weise, wie Emittenten für Prüfungen der Bilanzkontrolle ausgewählt werden,
- Zeitraum, innerhalb dessen alle Emittenten im Zuständigkeitsbereich einer Aufsichtsbehörde geprüft werden sollten,
- Art und Weise, in der die Prüfungen durchgeführt werden.

Die ESMA will mit der Anpassung ihrer Leitlinien die Durchsetzung korrekter und vollständiger Finanzinformationen in Europa vereinheitlichen und damit Aufsichtsarbitrage verhindern und zum Anlegerschutz beitragen. Die Änderungen sind zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten. ■

Nachhandelstransparenz

BaFin gestattet weiterhin die spätere Veröffentlichung von Geschäften

Geschäfte mit Finanzinstrumenten können weiterhin später veröffentlicht werden, als es die europäische Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) grundsätzlich vorschreibt. Die BaFin

verlängert ihre entsprechenden Regelungen um weitere sechs Monate bis zum 3. Juli 2022.

Die aktuell geltenden Regelungen waren bis zum 2. Januar 2022 befristet. Mit Wirkung zum 3. Januar 2022 verlängerte die BaFin sie und erließ zu diesem Zweck die drei folgenden Allgemeinverfügungen:

- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften mit Nichteigenkapitalinstrumenten an Handelsplätzen, die durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrieben werden.
- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Over-the-Counter (OTC)-Geschäften mit Nichteigenkapitalinstrumenten durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen.
- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften mit Eigenkapitalinstrumenten an Handelsplätzen, die durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrieben werden.

Eine gesonderte Gestattung einer späteren Veröffentlichung von OTC-Geschäften mit Eigenkapitalinstrumenten ist weiterhin nicht vorgesehen. Diese sind nach der MiFIR von der Gestattung für Handelsplätze erfasst. Handelsplätze, die unter die Aufsicht der BaFin fallen, haben deren Genehmigung einzuholen, bevor sie von der Gestattung einer späteren Veröffentlichung Gebrauch machen.

Zum Hintergrund: Seit dem 3. Januar 2018 gelten nach der MiFIR neue Regelungen zur Nachhandelstransparenz bei Geschäften mit Finanzinstrumenten. Grundsätzlich sind demnach Einzelheiten zu Geschäften mit Finanzinstrumenten an einem Handelsplatz und zu OTC-Geschäften mit Finanzinstrumenten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, in Echtzeit bzw. so schnell wie technisch möglich zu veröffentlichen.

Hinweis

Immer aktuell: Hinweise zu einzelnen Unternehmen

Über Maßnahmen, die die BaFin einzelnen Unternehmen gegenüber ergreift, informiert sie auf ihrer Internetseite unter Maßnahmen. Wer vermeiden möchte, dass er wichtige Informationen verpasst, kann den Ad-hoc-Newsletter der BaFin abonnieren („Newsletter bestellen“ » „Aktuelle Meldungen und Maßnahmen der BaFin“).

Die nationalen Aufsichtsbehörden können unter bestimmten Voraussetzungen eine spätere Veröffentlichung gestatten. Ebenso können sie erlauben, dass bestimmte Informationen zu den Geschäften zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden. ■

Vermögensanlagen und Wertpapiere

Dokumente in BaFin-Datenbank nun im Vollabruf verfügbar

Die BaFin stellt seit dem 1. Januar 2022 Vermögensanlagen- und Wertpapier-Informationsblätter sowie Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte und deren Nachträge zum Vollabruf als pdf auf ihrer Website zur Verfügung und hält sie dort für mindestens zehn Jahre zugänglich. Bisher waren hierfür nur Meta-Datensätze verfügbar. Die BaFin passt nun ihre Praxis der bei Wertpapierprospekten üblichen Praxis an. Hintergrund sind Gesetzesänderungen durch das Anlegerschutzstärkungsgesetz, die mit Jahresbeginn in Kraft getreten sind (§§ 9 Absatz 3, 13a Absatz 3, 14 Absatz 4 Vermögensanlagenengesetz neue Fassung sowie § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz neue Fassung). Um folgende Dokumente geht es:

- gebilligte Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte sowie Nachträge dazu,
- zur Veröffentlichung gestattete Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIBs) sowie deren aktualisierte Fassungen,
- zur Veröffentlichung gestattete Wertpapier-Informationsblätter (WIBs) sowie deren aktualisierte Fassungen.

Prospekte und VIBs sowie Nachträge und aktualisierte Fassungen von VIBs sind der BaFin zur Prüfung und Hinterlegung seit dem 1. Januar 2022 elektronisch und in einem elektronisch durchsuchbaren Format über ihr Meld- und Veröffentlichungssystem (MVP) zu übermitteln. Für WIBs und deren aktualisierte Fassungen galt dies bereits.

Die Veröffentlichung der Dokumente durch die BaFin ersetzt nicht die Veröffentlichung durch den Anbieter selbst. Die Datenbanken für Dokumente nach dem Vermögensanlagenengesetz und Wertpapier-Dokumente sind auf der BaFin-Website verfügbar. ■

Kryptowertpapiere

BaFin führt neue Liste

Die BaFin hat auf ihrer Website gemäß § 20 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) eine neue öffentliche Liste publiziert. Darin bündelt sie Informationen zu Kryptowertpapieren, die ihr nach § 20 Absatz 1 Satz 2 eWpG mitgeteilt werden. Die Angaben in der Liste beruhen auf den von den Emittenten vorgenommenen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger. Die Kryptowertpapierliste soll eine unkomplizierte Übersicht über die mit Kryptowertpapieren verbundenen Veröffentlichungen bieten. ■

Warenderivate

Aufsicht bestimmt erneut Positionslimits für signifikanten Kontrakt

Im Zuge der Neuregulierung des Positionslimit-Regimes legt die BaFin für den Phelix DE Kontrakt der Leipziger Energiebörse (European Energy Exchange – EEX) neue Positionslimits fest. Die Anhörung lief am 7. Januar 2022 aus. Der Phelix DE Kontrakt gilt künftig als signifikantes Warenderivat. Lediglich für Derivate auf landwirtschaftliche Produkte und signifikante Warenderivatkontrakte bleiben Positionslimits weiterhin in Kraft. Die vorangegangene Anhörung vom 10. Dezember 2021 für denselben Kontrakt war aufgrund neuer Erkenntnisse zur Zahl offener Kontraktpositionen und eines dementsprechend anzupassenden Positionslimits gegenstandslos geworden.

Als Teil eines Maßnahmenpakets für die Erholung der Kapitalmärkte (Capital Markets Recovery Package – CMRP) haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union unter anderem eine Änderung der Finanzmarktrichtlinie MiFID II beschlossen. Dabei wurde auch das Positionslimit-Regime angepasst. In Deutschland ist diese Richtlinie durch das Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz umgesetzt worden.

Eine der Änderungen besteht darin, dass nun nach § 54 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) die Anwendung von Positionslimits beschränkt ist auf Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und auf „kritische oder signifikante“ Warenderivate, die einen Open Interest, also die Summe aller offenen Positionen in einem Termin- oder Optionskontrakt, von mindestens 300.000 handelbaren Einheiten beinhalten. Rohstoffzertifikate sind künftig sogar generell von der Anwendung von Positionslimits ausgenommen. ■

Internationales

MiCA und DORA

BaFin äußert sich zu Fortschritten

Die BaFin begrüßt die allgemeine Ausrichtung, auf die sich der Rat der Europäischen Union (Rat) Ende November 2021 mit Blick auf die Vorschläge für die Verordnungen zu Märkten für Kryptowerte (Regulation on Markets in Crypto Assets – MiCA) und zur digitalen operationellen Resilienz (Digital Operational Resilience Act – DORA) geeinigt hat.

Begrüßenswert ist aus Sicht der BaFin auch, dass das Europäische Parlament Anfang Dezember seinen Standpunkt zu DORA beschlossen hat. Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, Parlament und der Europäischen Kommission zu DORA werden damit bereits im Januar 2022 beginnen. Die MiCA-Trilogverhandlungen beginnen, sobald das Europäische Parlament seinen Standpunkt beschlossen hat.

Mit der MiCA-Verordnung soll ein harmonisierter europäischer Regulierungsrahmen für Kryptowerte geschaffen werden. Ziel ist es, Innovationen und die Nutzung des Potenzials von Kryptowerten zu fördern und zugleich die Finanzstabilität zu wahren sowie für einen ausreichenden Anlegerschutz zu sorgen. Bei der Regulierung von Kryptowerten war Deutschland auf einigen Gebieten Vorreiter: Die BaFin hat Bitcoin und vergleichbare Kryptowerte schon mit Aufnahme in das Merkblatt „Hinweise zum Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG)“ aufsichtlich bewertet (siehe BaFinPerspektiven 1 | 2018). Seit dem 1. Januar 2020 sind im Kreditwesengesetz Kryptowerte definiert und als Finanzinstrumente eingestuft. Seither wird auch das Kryptoverwahrgeschäft reguliert und von der BaFin beaufsichtigt.

DORA soll alle Unternehmen des Finanzsektors verpflichten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um allen

Arten von Störungen und Bedrohungen standhalten zu können, die ihre Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) betreffen. Einen vergleichbaren Ansatz hat die BaFin bereits mit der Formulierung weitgehend harmonisierter Anforderungen an die IT für die einzelnen Sektoren verfolgt (BAIT, VAIT, KAIT und Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter).

DORA und MiCA sind Teil des Pakets zur Digitalisierung im Finanzsektor, das die Europäische Kommission am 24. September 2020 veröffentlicht hat (siehe BaFinJournal Oktober 2020). Das Paket umfasst zudem einen Vorschlag für eine Pilotregelung für Marktinfrastrukturen, die auf der Distributed-Ledger-Technologie basieren. Die Trilogverhandlungen dazu wurden im September 2021 aufgenommen und im Dezember 2021 abgeschlossen.

MiCA und DORA wurden als Bestandteil des Pakets zur Digitalisierung im Finanzsektor unter deutscher Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2020 verhandelt. Nach Übergabe der Verhandlungen an die portugiesische Ratspräsidentschaft (1. Jahreshälfte 2021) fanden die Verhandlungen unter slowenischer Ratspräsidentschaft (2. Jahreshälfte 2021) ihren Abschluss. ■

Versicherungsprodukte

EIOPA-Bericht zur Anwendung der Vertriebsrichtlinie

Die BaFin hat an einem Bericht der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) mitgewirkt, der sich mit der Anwendung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) befasst. Die EIOPA hat diesen Bericht der EU-Kommission am 7. Januar vorgelegt. Er ist als Erfahrungsbericht konzipiert und wirft insbesondere einen Blick auf die Qualität des Versicherungsvertriebs, die Defizite im grenzüberschreitenden Vertrieb und die Qualifizierung von Versicherungsvermittlern. Darüber hinaus werden die personelle Ausstattung der nationalen Aufsichtsbehörden und die Verteilung ihrer Aufsichtsressourcen untersucht. Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge sind nicht Gegenstand des Berichts.

Als Ergänzung zum Bericht hat die EIOPA eine länderspezifische Analyse des Versicherungsvertriebsmarkts veröffentlicht. Sie enthält auch Angaben zum deutschen Markt.

Auf einen Blick

Internationale Konsultationen

EBA Änderung technischer Standards für das Benchmarking interner Ansätze für Kredit- und Marktrisiken

ESMA Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie

Im Rahmen einer öffentlichen Konsultation hatten Industrie, Verbände und andere Interessenvertreter die Möglichkeit, ihre Erfahrungen mit der IDD zu teilen. Diese Erfahrungen sind im Bericht berücksichtigt worden. Der

Erfahrungsbericht wurde der EU-Kommission pandemiebedingt erst drei Jahre nach Inkrafttreten der IDD vorgelegt. In der Richtlinie war planmäßig ein Bericht nach zwei Jahren vorgesehen. ■

Verbraucher

Warnungen

BaFin verschickt keine Zahlungsaufforderungen

Die BaFin warnt erneut vor gefälschten Zahlungsaufforderungen im Namen der BaFin. Aktuell haben Bürgerinnen und Bürger vermeintliche Zahlungsaufforderungen der BaFin erhalten, in denen Sie zu Überweisungen aufgefordert wurden, um verlorenes Geld von nicht-lizenzierten Online-Handelsplattformen zurückzuerhalten.

In einem Fall verwendeten unbekannte Personen die vermeintliche E-Mail-Adresse poststellebafin@gmail.com und gaben sich als BaFin-Beschäftigte mit den Namen „Hanna Peier“ und „Christian Fink“ aus. Die BaFin verwendet die genannte E-Mail-Adresse nicht, und es sind bei ihr auch keine Personen mit den genannten Namen beschäftigt. In dem beschriebenen Fall wurde der Angerufene aggressiv zu einer Transaktion aufgefordert, um beschlagnahmtes Geld im Zusammenhang mit einer Handelsaktivität mit der vermeintlichen Firma „Everfix“ zurückerstattet zu bekommen.

Die Aufsicht empfiehlt allen Verbraucherinnen und Verbrauchern, die ein derartiges Hilfsangebot erhalten, sich keinesfalls darauf einzulassen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden. Das [Verbrauchertelefon](#) ist kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 100 500 zu erreichen.

Die BaFin beauftragt im Zusammenhang mit betrügerischen Online-Plattformen generell keine Dritten. Sie wendet sich auch nicht von sich aus an einzelne Personen. Verbraucher sollten generell äußerst wachsam sein, wenn Dritte unter dem Namen der BaFin agieren. ■

BaFin warnt vor betrügerischen Auszahlungsangeboten der Revolut Ltd.

Aktuell werden Verbraucherinnen und Verbraucher telefonisch und per E-Mail von unbekanntem Personen kontaktiert, die sich als Mitarbeiter des Unternehmens „Revolut Ltd.“ ausgeben. Den Verbrauchern wird erklärt, dass für sie Guthaben bereitstünden, beispielsweise Bitcoin, die man ihnen auszahlen wolle.

Die Betrüger behaupten wahrheitswidrig, dass sie von der BaFin beauftragt seien, Gelder an Geschädigte der

Hinweis

Immer aktuell: Hinweise für Verbraucherinnen und Verbraucher

Weitere aktuelle Warnungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und Informationen über Maßnahmen der Aufsicht, die einzelne Unternehmen und Anbieter betreffen, finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin. Dort erhalten Sie jederzeit einen aktuellen Überblick unter anderem über Einstellungen und Abwicklungen sowie Ermittlungen gegen unerlaubte Geschäfte, über Untersagungen, fehlende Zulassungen und mögliche Verstöße gegen die Prospektspflicht. Wer sichergehen möchte, dass er keine wichtigen Informationen verpasst, kann den [Ad-hoc-Newsletter](#) der BaFin abonnieren („Newsletter bestellen“ » „Aktuelle Meldungen und Maßnahmen der BaFin“).

betrügerisch agierenden Online-Plattform „XMarkets“ auszuzahlen. Die Kontaktierten werden zunächst aufgefordert, ihre persönlichen Daten anzugeben. In einem Fall gaben sich die Adressanten als „Alejandra Rodriguez“ aus und verwendeten die vermeintliche E-Mail-Adresse support@revolut-uk.de.

Vor der Online-Plattform XMarkets und ähnlichen betrügerischen Hilfsangeboten, die angeblich im Auftrag der BaFin ausgeführt werden, hat die Aufsicht bereits gewarnt.

Die BaFin beauftragt im Zusammenhang mit betrügerischen Online-Plattformen generell keine Dritten. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten daher äußerst

vorsichtig sein, wenn ihnen Hilfsangebote im Auftrag oder Namen der BaFin unterbreitet werden. In der Regel haben die Betrüger das Ziel, an das Geld der Geschädigten zu gelangen, unter anderem, indem sie vorab zu leistende angebliche Gebühren oder die Preisgabe von persönlichen Daten verlangen.

Die BaFin empfiehlt allen Verbrauchern, die eine derartige Kontaktanfrage erhalten, sich keinesfalls darauf einzulassen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden.

Das Verbrauchertelefon ist kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 100 500 zu erreichen. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

Wie nachhaltig ist die deutsche Versicherungswirtschaft?

Eine BaFin-Umfrage zeigt: Der Versicherungssektor ist in Fragen der Nachhaltigkeit auf einem guten Weg. Aber der ist noch lang.



Dr. Frank Grund bringt es auf den Punkt: „Nachhaltigkeit ist eines der großen Themen unserer Zeit – auch für Versicherer.“ Sie seien als Investoren, aber insbesondere auch als Risikoträger gefragt, führt der BaFin-Exekutivdirektor aus. Sie seien auf der Passiv- und der Aktivseite ihrer Bilanz betroffen und für sie gehe es vor allem darum, den richtigen Umgang mit

Nachhaltigkeitsrisiken zu finden. Grund sieht die Unternehmen auf einem guten Weg, der sei aber noch lang.

Das geht aus einer Umfrage der BaFin hervor. Die BaFin wollte im Detail wissen, wie Versicherer und Pensionsfonds mit Nachhaltigkeitsrisiken umgehen und wie sie das BaFin-Merk-

blatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken umsetzen. Dazu hatte sie im Frühjahr auch andere Unternehmen unter ihrer Aufsicht befragt, die Versicherer und Pensionsfonds mussten aber weitaus mehr Fragen beantworten (siehe Infokasten).

E(nvironment)-S(ocial)-G(overnance)-Faktoren

Erfreuliches Ergebnis der Umfrage: Der Versicherungssektor ist, wie die gesamte Finanzbranche, bereits größtenteils für das Thema Nachhaltigkeit sensibilisiert. Der weit überwiegende Teil der Befragten berücksichtigt sogar sämtliche Nachhaltigkeitsaspekte – also nicht nur die in den Medien besonders oft erwähnten physischen und transitorischen Klimarisiken, sondern auch soziale und Governance-Faktoren (siehe Abbildung 1, [Seite 18](#)). Diese werden häufig unter dem Kürzel ESG zusammengefasst: Das E steht für environment (Umwelt), das S für social (Soziales) und G für governance (Unternehmensführung).

Die Motivation der Unternehmen ist dabei in erster Linie, Nachhaltigkeitsrisiken zu erkennen und zu beobachten (98 Prozent) sowie Reputationsschäden zu vermeiden (96 Prozent). Positiv ist, dass mehr als drei Viertel der Versicherer und Pensionsfonds auch die Chancen gezielt nutzen wollen, die sich aus dem Übergang der Wirtschaft in Richtung Nachhaltigkeit ergeben, und dass sie Nachhaltigkeitsrisiken aktiv steuern wollen.

Risikosensitivität: Relevanz und Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken

Eine deutliche Mehrheit der beteiligten Versicherer und Pensionsfonds nimmt an, dass Nachhaltigkeitsrisiken grund-

sätzlich alle bekannten Risikokategorien beeinflussen. Mit Auswirkungen auf das Marktrisiko bzw. Anlagerisiko rechnen 93 Prozent, Folgen für das Reputationsrisiko sehen 88 Prozent. Interessanterweise stuft ein deutlich geringerer Teil der Unternehmen diesen Einfluss auch als wesentlich ein. Lediglich für das Reputationsrisiko und das Marktrisiko bzw. Anlagerisiko vermutet noch knapp die Hälfte der Befragten wesentliche Auswirkungen.

Bei der Frage, auf welche Geschäftsfelder und Risikopositionen sich Nachhaltigkeitsrisiken besonders stark auswirken, wird am häufigsten die Kapitalanlage genannt. Das ist angesichts der Einschätzung des Marktrisikos folgerichtig. Von den drei ESG-Faktoren dominieren dabei Auswirkungen der Klimarisiken. Mit wesentlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Passivseite der Bilanz, also die Produkt- und Zeichnungspolitik, rechnen bislang nur wenige Versicherer und Pensionsfonds.

Anpassung der Geschäfts- und Risikostrategien

Etwa die Hälfte der befragten Unternehmen hat bereits seine Geschäfts- und Risikostrategien im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken überprüft und entsprechend angepasst. Etliche Versicherer und Pensionsfonds haben jedoch gerade erst damit begonnen, entsprechende Projekte aufzusetzen, oder befinden sich noch in der Umsetzungsphase.

Als konkrete strategische Maßnahmen nennen die Versicherer und Pensionsfonds die Festlegung von spezifischen Nachhaltigkeitszielen oder die Ausrichtung der eigenen Geschäftstätigkeit an politischen Zielen (Alignment). Das geht aus

[Auf einen Blick](#)

BaFin-Umfrage: Versicherungssektor muss detailliertere Fragen beantworten

In seiner [Oktoberausgabe](#) berichtet das BaFinJournal über die im Frühjahr 2021 initiierte geschäftsbereichsübergreifende [Umfrage](#) der Aufsicht zum Thema Sustainable Finance (nachhaltige Finanzwirtschaft). Ziel dieser Umfrage war es, einen Überblick über den Stand der Umsetzung des [BaFin-Merkblatts](#) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zu ermitteln. Teilgenommen haben 399 Unternehmen aus dem Banken-, Versicherungs- und Wertpapiersektor.

Dabei erhielten die insgesamt 260 beteiligten Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, von denen 82 den Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) zuzuordnen sind, einen deutlich umfangreicheren und detaillierteren Fragenkatalog als die anderen beteiligten Unternehmen. Da etwa die Hälfte der beaufsichtigten Versicherer und Pensionsfonds beteiligt waren, sind die Ergebnisse repräsentativ. Der [ausführliche Bericht](#) über die Ergebnisse der Versicherer und Pensionsfonds ist auf der BaFin-Website abrufbar.

etwas mehr als der Hälfte der Rückmeldungen hervor. Rund ein Drittel setzt auf gezieltes „Engagement“ oder formuliert spezielle Anforderungen an Kunden/Dritte. Während die vollständige Einstellung von Geschäftsfeldern die Ausnahme bleibt (16 Prozent), rechnen immerhin 30 Prozent der Unternehmen damit, Geschäftsfelder einschränken zu müssen.

Verantwortlichkeit im Unternehmen

Zur Verantwortung der gesamten Geschäftsleitung gehört die Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie sowie deren Kommunikation und Umsetzung im Unternehmen. In die operative Umsetzung können auch andere Unternehmensbereiche eingebunden sein.

Die BaFin begrüßt daher, dass laut Umfrage in rund 92 Prozent der Versicherer und Pensionsfonds die gesamte Ge-

schäftsleitung für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken verantwortlich ist. Ungefähr ein Drittel sieht zusätzlich eine Ressortzuständigkeit beim Risikovorstand, beim geschäftsführenden Vorstand oder beim Finanzvorstand.

Geschäftsorganisation

Da die Versicherer und Pensionsfonds der Ansicht sind, dass Nachhaltigkeitsrisiken eine hohe Relevanz für Kapitalanlagen haben, ist die Integration dieser Risiken in die internen Leitlinien (75 Prozent) und jeweiligen Prozesse (77 Prozent) schon weit fortgeschritten. Auch im Risikomanagement wurden Leitlinien und Prozesse bei mehr als der Hälfte der Umfrageteilnehmer entsprechend angepasst.

Zuständig für das Management von Nachhaltigkeitsrisiken sind in 86 Prozent der Unternehmen operative Bereiche wie

Abbildung 1: Falls sich der Versicherer oder Pensionsfonds mit Nachhaltigkeitsrisiken beschäftigt, welche Themen werden abgedeckt?

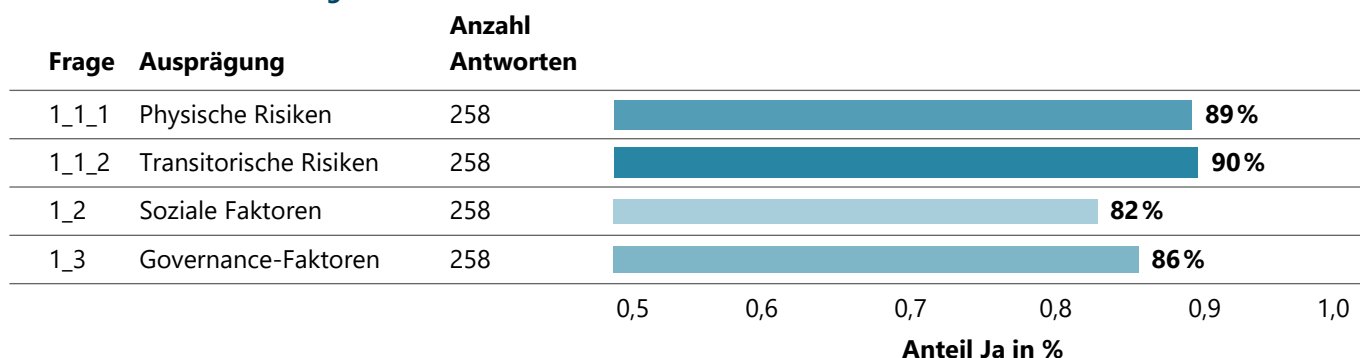


Abbildung 2: In welchen Risikomanagementbereichen berücksichtigt der Versicherer oder Pensionsfonds Nachhaltigkeitsrisiken?

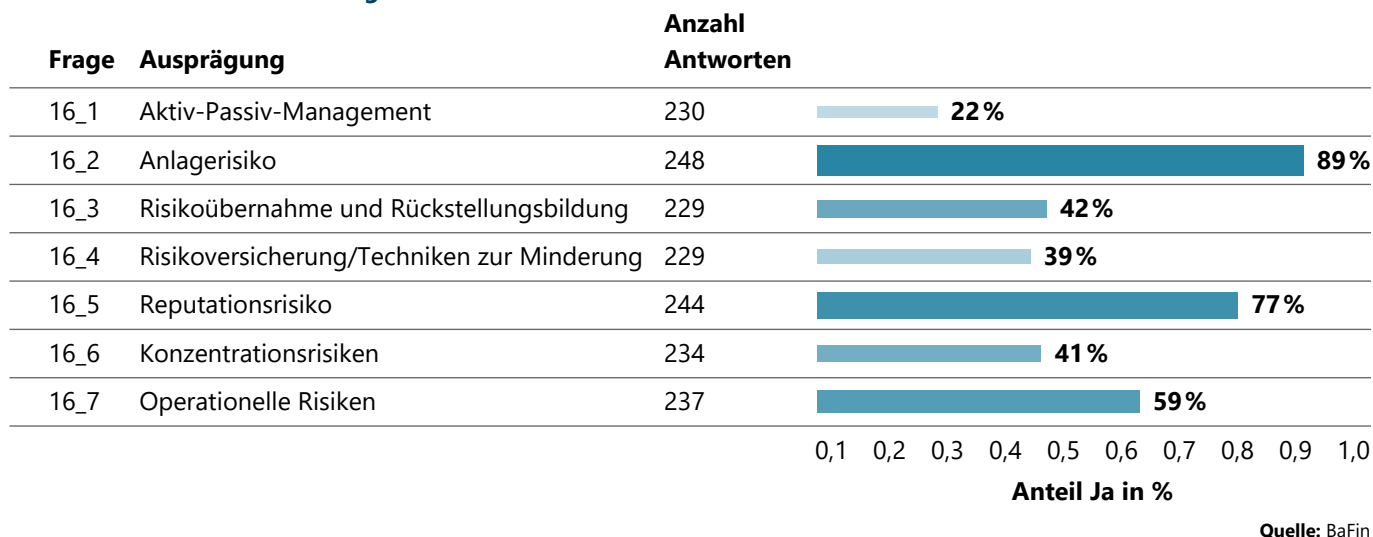
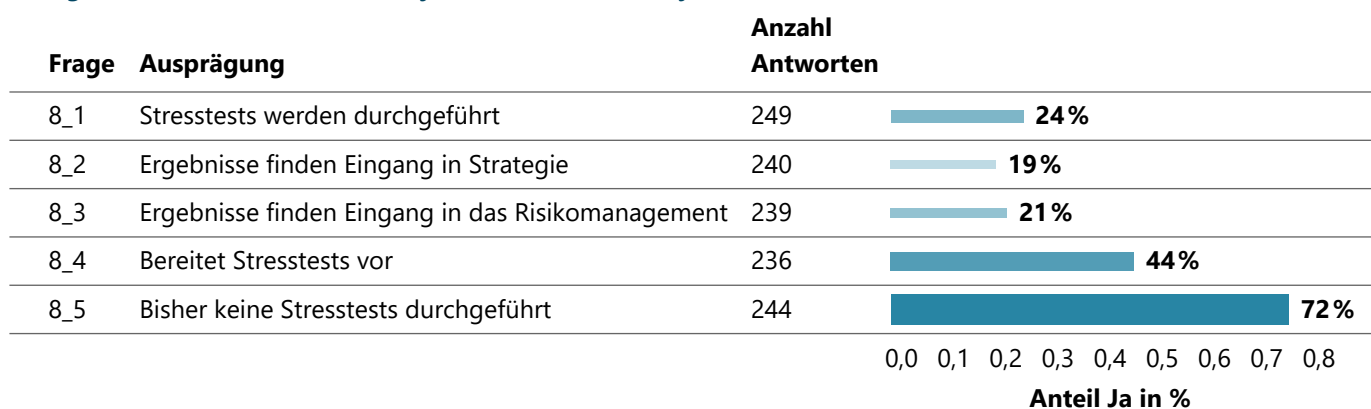


Abbildung 3: Führt der Versicherer oder Pensionsfonds auf Nachhaltigkeitsrisiken bezogene Stresstests/Szenarioanalysen durch und wenn ja, zu welchem Zweck?



Front Desk, Markt- oder Portfoliomanagement. Der unabhängigen Risikocontrolling-Funktion wird von 59 Prozent eine entsprechende Rolle zugewiesen.

Risikomanagement

Die Mehrheit der befragten Versicherer und Pensionsfonds hat bereits Aufgaben, Verantwortlichkeiten und den zeitlichen Rahmen definiert, um Nachhaltigkeitsrisiken identifizieren, beurteilen, steuern, überwachen und darüber berichten zu können.

Wie bei der Beurteilung der Risikosensitivität (Relevanz und Wesentlichkeit) gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken stellen das Marktrisiko bzw. das Anlagerisiko und das Reputationsrisiko auch für das Risikomanagement die zentralen Größen dar (siehe Abbildung 2, Seite 18).

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken beruht in mehr als drei Vierteln der Unternehmen bislang auf Expertenschätzungen. Quantitative Methoden sind noch die Ausnahme, da in den meisten Unternehmen entsprechende Datengrundlagen noch nicht vorhanden sind.

Stresstests und Szenarioanalysen

Überraschenderweise setzt bislang nicht einmal ein Viertel der Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Stresstests und Szenarioanalysen ein. Weniger als die Hälfte der Umfrageteilnehmer gibt an, entsprechende Stresstests zumindest vorzubereiten (siehe Abbildung 3).

Weil nur wenige Unternehmen bisher nachhaltigkeitsbezogene Stresstests einsetzen, gab es auf Detailfragen zu Art und Umfang der verwendeten Szenarien und Annahmen nur wenige Antworten. Repräsentative Aussagen sind somit nicht möglich.

Die Diskrepanz zwischen dem ausgeprägten Bewusstsein für die Wesentlichkeit von Klimarisiken und der geringen Zahl durchgeführter Stresstests ist erstaunlich.

Ausblick

Die Umfrageergebnisse haben bestätigt: Nachhaltigkeitsrisiken haben ihren Eingang in die strategischen Überlegungen, die Geschäftsorganisation und das Risikomanagement von Versicherern und Pensionsfonds gefunden.

Dringender Nachholbedarf besteht jedoch bei der Verwendung interner Stresstests und Szenarioanalysen, insbesondere, weil die BaFin klimawandelbezogene Szenarioanalysen im ORSA von Versicherern, für die Solvency II gilt, schon ab diesem Jahr erwartet, sofern diese Risiken für die Unternehmen wesentlich sind. ORSA steht für Own Risk and Solvency Assessment, also für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Dazu Exekutivdirektor Grund: „Wir erwarten von den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, dass sie Rückstände zügig aufholen.“ Die Versicherungsaufsicht werde sich daher auch 2022 schwerpunktmäßig mit dem Thema Nachhaltigkeit befassen, die weitere Entwicklung in den Unternehmen eng begleiten und ihre Aufsicht – wenn erforderlich – intensivieren. ■

Verfasst von

Verena De Coster

Geschäftsbereich Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht



© tippapatt/stock.adobe.com

Surfen für Verbraucher

Informieren Banken und Versicherer auf ihren Websites und im Kleingedruckten über alternative Streitbeilegung? Die BaFin hat das untersucht.

Surfdays – dabei denken die meisten an Sonne, Strand und meterhohe Wellen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BaFin sind sie in Zeiten zunehmender Digitalisierung vor allem ein wichtiges Aufsichtsinstrument. Durch die Sichtung von Internetseiten ausgewählter Unternehmen verschaffen sich Aufseherinnen

und Aufseher einen Überblick über bestimmte Aufsichtsfragen.

Bei zwei Surfdays im Jahr 2021 hat sich die BaFin-Abteilung Verbraucherschutz (VBS) die Websites von Banken und Versicherern angesehen. Dabei hat sie geprüft,

ob die Unternehmen ihrer Informationspflicht über alternative Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) im erforderlichen Umfang nachkommen. Das Ergebnis: Die meisten taten dies bereits, nur in einigen Fällen musste die Aufsicht Änderungen anmahnen.

Hintergrund der Surfdays war ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zum VSBG vom 22. September 2020 (Az.: XI ZR 162/19). Darin stellt der BGH fest, dass Unternehmen Verbraucherinnen und Verbraucher über alternative Streitbeilegungsverfahren sowohl auf ihrer Website informieren müssen als auch in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Unter „alternativer Streitbeilegung“ versteht man Schlichtungsmethoden, die statt eines Gerichtsverfahrens betrieben werden können (siehe Infokasten).

Breit angelegte Stichprobe

Für die Untersuchungen wählte die BaFin 50 Kreditinstitute und 30 Versicherungsunternehmen aus. Unter den Instituten befanden sich Sparkassen, Genossenschafts- und Privatbanken unterschiedlicher Größe aus verschiedenen Regionen. Bei den Versicherern handelte es sich um je zehn Unternehmen der Sparten Lebens-, Kranken- und Schaden-/Unfallversicherung. Ziel war eine möglichst repräsentative Stichprobe.

Banken: Ergebnisse überzeugen zum großen Teil

Der Banken-Surfdays ergab, dass 40 der 50 ausgewählten Institute ihre Informationspflichten vollständig erfüllten. Die Hinweise auf alternative Streitbeilegungsverfahren entsprachen sowohl auf ihren Websites als auch in ihren darauf abrufbaren AGB den gesetzlichen Vorgaben. Bei vier Instituten stellte die BaFin teils erhebliche Mängel fest. Entweder gab es gar keine Informationen zur außergerichtlichen Streitbeilegung auf der Website oder sie waren unpräzise. So wurden nicht zuständige ausländische Schlichtungsstellen genannt oder Einrichtungen wie die Europäische Zentralbank aufgeführt, die nicht für Zwecke der alternativen Streitbeilegung zugelassen worden sind.

Versicherer: Großteil informiert

Der Surfdays für den Versicherungssektor ergab, dass alle untersuchten Unternehmen mit einer Internetpräsenz auf ihren Internetseiten den erforderlichen Hinweis auf die außergerichtliche Streitbeilegung platziert

Auf einen Blick

Alternative Streitbeilegung

Der Begriff „alternative Streitbeilegung“ bezeichnet Schlichtungsmethoden, die anstelle eines Gerichtsverfahrens betrieben werden können. Viele Banken und Versicherer haben sich den speziell dafür eingerichteten und vom Bundesamt für Justiz anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen angeschlossen. Damit besteht für Verbraucherinnen und Verbraucher im Streitfall die Möglichkeit zur unabhängigen, kostengünstigen und effizienten Klärung und Beilegung des Streits. Weitere Informationen dazu und eine Übersicht über die wichtigsten Schlichtungs-, Ombuds- und Beschwerdestellen für Kundinnen und Kunden der deutschen Finanzbranche finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin.

hatten. Die BaFin untersuchte darüber hinaus auch bei Versicherern, ob die im Internet zugänglichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) einen entsprechenden Hinweis enthalten. 15 Unternehmen veröffentlichten ihre aktuellen AVB direkt auf ihrer Website, wozu sie nicht verpflichtet sind. Allerdings enthielten nur sechs dieser AVB alle erforderlichen Informationen über die alternative Streitbeilegung, während neun Versicherungsunternehmen zumindest bei einigen Tarifen nicht darüber aufklärten.

Mängel werden beseitigt

Von den Banken und Versicherern, bei denen die BaFin bei ihren Surfdays Mängel festgestellt hat, haben alle reagiert und die Mängel in ihren AGB oder AVB beseitigt oder dies zugesagt. ■

Verfasst von

Julia Halm

Referat VBS 24 Verhaltensbezogene Marktaufsicht
bei Versicherungen gegenüber Verbrauchern

Christian Pampel

Referat VBS 11 Grundsatzfragen,
Verbraucherschutzforum und -beirat

Moderne Aufsicht

Hinter die Fassade schauen

Mit ihrer neuen Fokusaufsicht durchleuchtet die BaFin Unternehmen, die besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Wirecard, galoppierende Digitalisierung und eine Pandemie als Brandbeschleuniger: „Die klassischen Kennziffern wie die Eigenkapitalquote und Liquiditätskennziffern allein reichen nicht aus, um alle Risiken zu erkennen“, resümierte Raimund Röseler im Mai 2021 bei der Jahrespressekonferenz der BaFin. Die Konsequenz für den Exekutivdirektor: Die BaFin müsse sich noch mehr mit den Geschäftsmodellen

von Unternehmen beschäftigen und „noch intensiver hinter deren Fassade schauen“. Wenige Tage später ging der Pilot der Fokusaufsicht an den Start, die genau das zur Aufgabe hat.

Die Fokusaufsicht erforscht das Innenleben von Banken und anderen Unternehmen, deren Geschäftsmodell sehr komplex ist oder sehr innovativ erscheint,

die international außergewöhnlich stark vernetzt sind oder die ein besonderes Risikoprofil haben. „Bei solchen Unternehmen wollen wir schneller, genauer und aus erster Hand wissen, wo die Erträge herkommen, denn wo das Geld verdient wird, liegen die Risiken“, erläuterte Röseler und kündigte an: „Wenn wir auf intransparente Verhältnisse stoßen und uns keine Klarheit verschaffen können, handeln wir – und schränken die Geschäfte notfalls ein.“

Die Fokusaufsicht ist eines der Ergebnisse des umfangreichen BaFin-Modernisierungsprojekts, an dem ein Team aus rund 100 Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern aus dem Bundesfinanzministerium und der BaFin sowie externen Expertinnen und Experten bis Ende 2021 gearbeitet hat. In seiner [Dezember-Ausgabe](#) hatte das BaFinJournal bereits über zwei weitere Teilaspekte berichtet: die neue Bilanzkontrolle und das Mystery Shopping.

Fokusaufsicht seit August aktiv

Seit August 2021 ist die Fokusaufsicht im Regelbetrieb und beaufsichtigt bereits 21 Banken, Versicherer, Wertpapierhäuser und Zahlungsdienstleister. Für Mark Branson, Präsident der BaFin, ist mit der Einrichtung der Fokusaufsicht ein wichtiger Schritt in Richtung einer modernen Aufsicht getan: „Wir haben festgestellt, dass es Unternehmen gibt, die einen erhöhten Aufsichtsbedarf haben, auch dann, wenn es ihnen vordergründig gut geht. Solche Unternehmen wollen wir in all ihren Facetten durchleuchten.“ Um zu entscheiden, welches Unternehmen ein Fall für die Fokusaufsicht ist, werden alle Aufsichtsobjekte der BaFin regelmäßig evaluiert. Im Grunde gehe es darum, bei der Aufsicht noch stärker nach den individuellen Risiken zu differenzieren und das aufsichtliche Instrumentarium gezielter einzusetzen, erklärt Branson: „Wir wollen ein vertieftes Verständnis von Produkten und Risiken entwickeln und Geschäftsmodelle und Gruppenstrukturen stärker durchdringen“, fasst er zusammen.

Steuerung aus dem Präsidialbereich

Wie ernst Branson die neue Fokusaufsicht nimmt, zeigt ein Blick in die neue [Organisationsstruktur](#) der BaFin. Die Fokusaufsicht findet zwar in den verschiedenen Aufsichtsbereichen statt. Gesteuert wird sie aber aus dem Präsidialbereich heraus: von der Stabsstelle KFT. Das Kürzel steht für „Koordination Fokusaufsicht & Taskforce“. Die Taskforce soll als schnelle Eingreiftruppe die Fokusaufsicht ergänzen und bei Bedarf ausrücken und vor Ort prüfen, auch mit

forensischen Methoden. Es ist geplant, sie in Kürze vorzustellen.

Berichte ans Direktorium

Eine zentrale Aufgabe der KFT ist es, den Präsidenten und das Direktorium durch regelmäßige Berichte über die Fokusaufsicht zu informieren. Umgekehrt leitet die KFT Vorgaben des Präsidenten und des Direktoriums an die Fokuseinheiten in den Aufsichtsbereichen weiter und sorgt dafür, dass sie dort aufgegriffen werden. Zudem setzt die Stabsstelle KFT einheitliche Standards und sorgt für die Qualitätssicherung. Sie steuert auch die Auswahl der Unternehmen, die unter Fokusaufsicht gestellt werden. Auf der anderen Seite soll es auch möglich sein, dass Unternehmen die Fokusaufsicht wieder verlassen.

Darüber hinaus analysiert die KFT alle Informationen, die in den Fokuseinheiten zur Verfügung stehen, und identifiziert gemeinsam mit den dortigen Kolleginnen und Kollegen Risiken und Muster. Die KFT vernetzt sich zudem auch eng mit anderen Stellen im Haus, etwa mit der Hinweisgeberstelle, über die das BaFinJournal in der Februar-Ausgabe berichten wird, mit der Bilanzkontrolle und dem Verbraucherschutz. Die Vernetzung verschiedener Bereiche sei für ihn ein zentrales Thema, erläutert Branson. „Wir haben sehr viel Wissen und sehr viele Informationen im Haus, wir müssen das alles besser miteinander verknüpfen und für unsere Aufsicht nutzbar machen“, fügt er hinzu.

Fokusaufsicht nicht dasselbe wie Intensivaufsicht

Branson legt Wert darauf, dass die Fokusaufsicht nicht mit der Intensivaufsicht verwechselt wird, die in den verschiedenen Geschäftsbereichen bereits seit längerem existiert. „In der Intensivaufsicht betreuen wir Unternehmen, die aus den unterschiedlichsten Gründen einer sehr engen Aufsicht bedürfen. Da betreiben wir umfangreiches Krisenmanagement“, erläutert der BaFin-Präsident. Ein Fall für die Fokusaufsicht seien dagegen Unternehmen, die der besonderen Beobachtung bedürfen. Werde ein Aufsichtsobjekt in die Fokusaufsicht überführt, bedeute das nicht automatisch, dass es sich in einer Krisensituation befinde, sondern erst einmal nur, dass die BaFin das Aufsichtsobjekt näher unter die Lupe nehme.

Verfasst von

Christina Pitzer

Stabsstelle Koordination Fokusaufsicht
& Taskforce

Abwicklung: Kommunizieren in der Krise

Wer was wann wie sagt: Abwicklungsbehörden und deutsche Kreditinstitute tauschen sich erstmalig über die Kommunikation rund um Abwicklungsmaßnahmen aus.



Gerät ein Kreditinstitut in eine gefährliche Schieflage, dauert es meist nicht lange, bis die klassischen und sozialen Medien darüber berichten. Das kann unerwünschte Marktreaktionen auslösen und die Krise der Bank beschleunigen. Eine gute Krisenkommunikation ist daher unabdingbar – besonders dann, wenn Abwicklungsmaßnahmen ergriffen werden (siehe Infokasten, [Seite 26](#)).

Der Geschäftsbereich Abwicklung hat daher Ende November 2021 erstmalig einen Aktionstag zur Krisenkommunikation ausgerichtet. Dazu eingeladen hatte die BaFin Kolleginnen und Kollegen des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board – SRB) sowie Vertreterinnen und Vertreter zahlreicher deutscher Kreditinstitute, die in den Zuständigkeitsbereich des SRB und/oder der BaFin fallen. Ziel der virtuellen Veranstaltung war, mit den Kreditinstituten darüber zu diskutieren, welche Herausforderungen bei der Kommunikation im Rahmen von Abwicklungsmaßnahmen bestehen und wie man Krisenkommunikationsprozesse besser aufeinander abstimmen kann.

Warum Krisenkommunikation bei einer Abwicklung entscheidend ist

Steuert ein Kreditinstitut auf eine Problemsituation zu, setzt in aller Regel schnell eine intensive Berichterstattung

ein: in den herkömmlichen Medien, zunehmend aber auch in den sozialen Medien. Negativ interpretierbare Meldungen über das betroffene Institut können dessen Situation weiter verschlechtern, auch weil andere Marktteilnehmer darauf reagieren, etwa indem sie Liquidität aus dem Institut abziehen. Solche Marktreaktionen können den Niedergang des Instituts beschleunigen und die involvierten Aufsichts- und Abwicklungsbehörden vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Spätestens wenn eine Abwicklungsanordnung veröffentlicht wird, müssen daher die beteiligten Behörden sicherstellen, dass die Maßnahme von einer orchestrierten Kommunikation begleitet wird, die den Markt stabilisieren soll. Die Abstimmung dieser Kommunikation unter den Beteiligten ist in allen Phasen des Krisenprozesses von entscheidender Bedeutung.

Aktionstag der BaFin

Bei dem Aktionstag, dem „Country Day Crisis Communication“, ging es darum, das gemeinsame Verständnis relevanter Prozesse und inhaltlicher Vorbereitungen zu verbessern.

Die Veranstaltung war in drei Abschnitte mit insgesamt acht Vorträgen gegliedert. Im ersten Abschnitt stellten Expertinnen und Experten des SRB und der BaFin unter anderem den idealtypischen Ablauf eines Krisenprozesses

(siehe Abbildung unten) dar und gingen auf unterschiedliche Krisenphasen sowie wesentliche Meilensteine und Kommunikationspunkte ein.

Daran anschließend wurden die Teilnehmenden in vier verschiedenen Vorträgen darüber informiert, wie die Internal Resolution Teams (siehe Infokasten) den Status der Krisenkommunikationsvorbereitungen der Institute bewerten und Abwicklungsbehörden Krisenkommunikationsmaßnahmen vorbereiten. In diesem Kontext wurde unter anderem die im Juni 2021 von der BaFin

herausgegebene Ad-hoc-Leitlinie thematisiert, die auch Möglichkeiten für Institute vorsieht, sich in besonderen Fällen von Ad-hoc-Publizitätspflichten befreien zu lassen. Zudem berichteten die BaFin-Experten über ihre Probenanrufe beim Verbrauchertelefon der BaFin. Dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren zuvor speziell zum Thema Abwicklung geschult worden. Das Verbrauchertelefon soll für Verbraucherinnen und Verbraucher auch bei einer Bankenabwicklung Anlaufstelle sein. Die BaFin wird dann aber eine separate Nummer einrichten und veröffentlichen.

Auf einen Blick

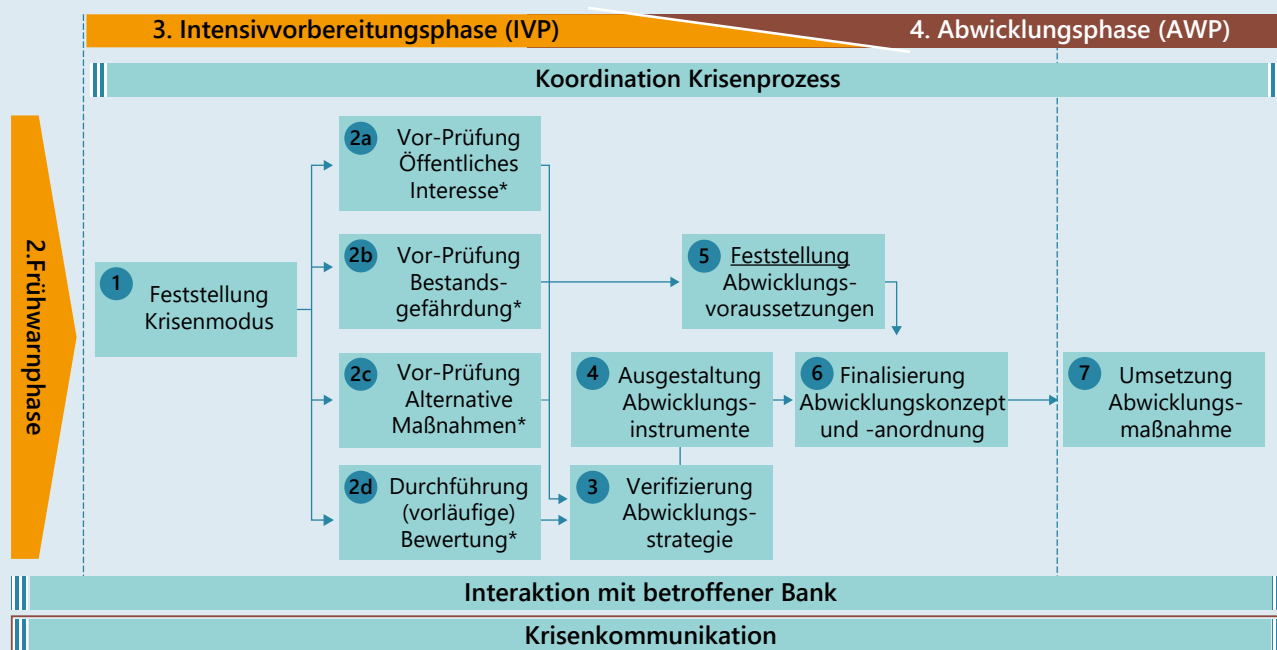
Warum und wie Banken abgewickelt werden

Als Reaktion auf die Finanzkrise 2007/2008 hat der europäische Gesetzgeber im Jahr 2015 ein Abwicklungsregime für Banken geschaffen. Damit wollte er vermeiden, dass Kreditinstitute mit öffentlichen Geldern gestützt werden müssen (Bail-out). Die BaFin ist seit dem 1. Januar 2018 die Nationale

Abwicklungsbehörde (NAB) in Deutschland. Bis dahin war die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) zuständig.

Die BaFin ist damit Teil des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM).

Meilensteine einer Bankenabwicklung



* Die Prüfungen werden i.d.R. zeitlich parallel vorgenommen, wobei die Überprüfung des Öffentlichen Interesses (PIA) aus dem Abwicklungsplan der Startpunkt ist.

Quelle: BaFin

Im dritten Abschnitt gingen Vertreter zweier der größten deutschen Kreditinstitute auf besondere Herausforderungen und das Zeitmanagement der Krisenkommunikationsvorbereitung bei Großbanken ein. Immer wichtiger seien dabei in Zeiten von Social Media Meldungen, die sich schnell verbreiten und nicht immer der Wahrheit entsprechen.

Mit ihrem Aktionstag hat die BaFin den Startschuss für einen regelmäßigen Austausch über die Krisenkommunikation bei Abwicklungsfällen gegeben. Aus Sicht des SRB ist

er als Muster für ähnliche Veranstaltungen in anderen Mitgliedstaaten der Bankenunion gut geeignet. ■

Verfasst von

Holger Helms

Anna-Sophie Kraft

beide Referat AM 3 Krisenmanagement

Der SRM besteht aus dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) mit Sitz in Brüssel und den nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Die BaFin ist als NAB primär zuständig für die deutschen Institute, die im Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) als weniger bedeutend eingestuft sind (Less Significant Institutions – LSIs). Dazu zählen auch Finanzmarktinfrastrukturen (Financial Market Infrastructures – FMIs) mit Bankerlaubnis sowie zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) mit und ohne Bankerlaubnis.

Das SRB ist primär zuständig für

- die Institute, die im SSM als bedeutend eingestuft sind (Significant Institutions – SIs) und unter der Aufsicht der Europäischen Zentralbank stehen; die BaFin ist als NAB in den Internal Resolution Teams (IRTs) vertreten.
- grenzüberschreitend tätige LSIs (Cross Border LSIs) und
- LSIs, bei denen die Zuständigkeit unter bestimmten Voraussetzungen auf das SRB übergeht.

Das maßgebliche gesetzliche Rahmenwerk bilden die Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) und das deutsche Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG).

Dieses Rahmenwerk sieht vor, dass Abwicklungsmaßnahmen erlassen werden können, wenn drei Kriterien erfüllt sind: (1) Das Institut ist in seinem Bestand gefährdet, (2) es sind keine alternativen aufsichtlichen oder privatwirtschaftlichen Maßnahmen ersichtlich, die die Bestandsgefährdung abwenden können, und (3) die Abwicklung liegt im öffentlichen Interesse (Verhältnismäßigkeitsgebot).

Mit Feststellung des Krisenmodus (siehe Abbildung, Seite 26) beginnt die Intensivvorbereitung auf eine eventuell später umzusetzende Abwicklungsmaßnahme. In einem festgelegten Krisenprozess wird nun geprüft, ob und wann die drei genannten Voraussetzungen vorliegen und mit welcher Abwicklungsstrategie die Abwicklungsziele, zum Beispiel die Wiederherstellung der Finanzmarktstabilität, am effektivsten erreicht werden können. Steht die präferierte Abwicklungsstrategie fest und hat die BaFin festgestellt, dass alle Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, veröffentlicht sie die Abwicklungsanordnung. Mit dieser Allgemeinverfügung setzt sie die Abwicklungsmaßnahme in Kraft.

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Erweiterung des Geschäftsbetriebes

HUK-COBURG-Holding Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 11. November 2021 der HUK-COBURG-Holding AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 19 Leben

Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

HUK-COBURG-Holding Aktiengesellschaft (6982)
Bahnhofplatz
96444 Coburg

VA 33-I 5000-6982-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

DARAG Deutschland AG

Die BaFin hat der DARAG Deutschland AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in Dänemark um folgende

Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 1 Unfall
Nr. 2 Krankheit

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutschland AG (5771)
 Hermannstraße 15
 20095 Hamburg

VA 32-I 5079-DK-5771-2021/0002

DARAG Deutschland AG

Die BaFin hat der DARAG Deutschland AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in Norwegen um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - a) Berufsrisiken
 - b) Schlechtwetter
 - c) Gewinnausfall
 - g) Wertverluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutschland AG (5771)
 Hermannstraße 15
 20095 Hamburg

VA 32-I 5079-NO-5771-2021/0002

R+V Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der R+V Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Portugal, Zypern

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit

Versicherungsunternehmen:

R+V Allgemeine Versicherung AG
 Raiffeisenplatz 1
 65189 Wiesbaden

VA 22-I 5079-DK-5438-2021/0001
 VA 22-I 5079-EE-5438-2021/0001
 VA 22-I 5079-FI-5438-2021/0001
 VA 22-I 5079-IE-5438-2021/0001
 VA 22-I 5079-HR-5438-2021/0001
 VA 22-I 5079-LV-5438-2021/0001
 VA 22-I 5079-LT-5438-2021/0001
 VA 22-I 5079-PT-5438-2021/0001
 VA 22-I 5079-CY-5438-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Compagnie Francaise d'Assurance pour le Commerce Extérieur (COFACE)

Das französische Versicherungsunternehmen Compagnie Francaise d'Assurance pour le Commerce Extérieur (COFACE) ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Niederlassung in Norwegen in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Compagnie Francaise d'Assurance pour le Commerce Extérieur (COFACE) (7119)
1 place Costes et Bellonte
92270 Bois-Colombes
FRANKREICH

Niederlassung Norwegen:

Compagnie Francaise d'Assurance pour le Commerce Extérieur (COFACE) (7119)
Rådhusgata 25
0158 OSLO
NORWEGEN

VA 26-I 5000-FR-7119-2021/0001

Compagnie Francaise d'Assurance pour le Commerce Extérieur (COFACE)

Das französische Versicherungsunternehmen Compagnie Francaise d'Assurance pour le Commerce Extérieur (COFACE) ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Niederlassung in Griechenland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Compagnie Francaise d'Assurance pour le Commerce Extérieur (COFACE) (7119)
1 place Costes et Bellonte
92270 Bois-Colombes
FRANKREICH

Niederlassung Griechenland:

Compagnie Francaise d'Assurance pour le Commerce Extérieur (COFACE) (7119)
10 Kifisias Ave
Post code 15125
Marousi
Athen
GRIECHENLAND

VA 26-I 5000-FR-7119-2021/0002

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG (7997)
Äulestrasse 60
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7997-2021/0001

Towarzystwo Ubezpieczeń Euler Hermes S.A.

Das polnische Versicherungsunternehmen Towarzystwo Ubezpieczeń Euler Hermes S.A. ist berechtigt, von seinem Hauptsitz das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 15 Kaution
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Towarzystwo Ubezpieczeń Euler Hermes S.A. (7989)
Aleje Jerozolimskie 98
00-807 Warschau
POLEN

VA 26-I 5000-PL-7989-2021/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Athora Ireland plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das irische Versicherungsunternehmen Athora Ireland plc mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen Monument Life Insurance DAC übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Athora Ireland plc (1338)
2nd Floor
IFSC House
1 Custom House Quay
Dublin 1
D01 R2P9
IRLAND

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Monument Life Insurance DAC (9541)
Hatch Street Upper
Ground Floor
Two Park Place
Dublin 2
D02 F206
IRLAND

VA 22-I 5000-1338-2021/0001

Verschmelzung

Sterbekasse für die Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See VVaG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 30. Dezember 2021 die Verschmelzung der Sterbekasse für die Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See VVaG als übertragende Gesellschaft und des SOLIDAR Versicherungsgemeinschaft Sterbegeldversicherung VVaG als übernehmender Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Sterbekasse für die Beschäftigten der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
VVaG (3153)
44781 Bochum

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

SOLIDAR Versicherungsgemeinschaft
Sterbegeldversicherung VVaG (3079)
Postfach 10 24 08
44724 Bochum

VA 22-I 5000-3079-2021/0001

Westfälische Provinzial Versicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 9. Dezember 2021 die Verschmelzung der Westfälische Provinzial Versicherung AG als übertragende Gesellschaft und der Provinzial Rheinland Versicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Westfälische Provinzial Versicherung AG (5093)
Provinzial Allee 1
48159 Münster

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Provinzial Rheinland Versicherung AG (5095)
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf

VA 32-I 5000-5095-2021/0001

Namensänderung

Krankenunterstützungskasse der Berufsfeuerwehr Hannover

Die Krankenunterstützungskasse der Berufsfeuerwehr Hannover hat ihren Namen in Krankenunterstützungskasse Hannover geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Krankenunterstützungskasse
der Berufsfeuerwehr Hannover (4104)
Karl-Wiechert-Allee 60 B
30625 Hannover

Neuer Name/Anschrift:
Krankenunterstützungskasse Hannover (4104)
Karl-Wiechert-Allee 60 B
30625 Hannover

VA 11-I 5002-4104-2021/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft

Die Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in der Slowakischen Republik eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft (5633)
Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

VA 31-I 5079-SK-5633-2021/0002

Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Die Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in der Slowakischen Republik eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (1028)
Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg

VA 31-I 5079-SK-1028-2021/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Athora Ireland plc

Das irische Versicherungsunternehmen Athora Ireland plc hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Athora Ireland plc (1338)
2nd Floor
IFSC House
1 Custom House Quay
Dublin 1
D01 R2P9
IRLAND

VA 22-I 5000-1338-2022/0001

DOMESTIC & GENERAL INSURANCE PLC Versicherungsgesellschaft – Direktion für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen DOMESTIC & GENERAL INSURANCE PLC Versicherungsgesellschaft – Direktion für Deutschland hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

DOMESTIC & GENERAL INSURANCE PLC (9482)
11 Worple Road
SW 19 4JS
London
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

DOMESTIC & GENERAL INSURANCE PLC Versicherungs-
gesellschaft – Direktion für Deutschland (5048)
Hagenauer Straße 44
65203 Wiesbaden

VA 37-I 5000-5048-2021/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Ursula Mayer-Wanders
Ulrich Quaas
E-Mail: journal@bafin.de

Supertext Deutschland GmbH
Mehringdamm 32/34
10961 Berlin
Internet: www.supertext.de

Layout

Christina Eschweiler
Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Verlag Fritz Knapp GmbH
Patricia Appel
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.